

---

(Name und Vorname beider Eltern/Sorgeberechtigten)

---

(Anschrift)

---

Gemeinde Emstek  
z. H. Frau Moormann  
Postfach 1151  
49685 Emstek

**Antrag auf Gebührenermäßigung gem. § 5 (Gebührenstaffelung) und § 6 (Geschwistertarif) der Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen**

Ich/Wir beantrage/n, dass die Sozialstaffelung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen nach unseren Einkommensverhältnissen des vorletzten Kalenderjahres bemessen wird.

Bemessungsgrundlage ist die Summe aller Einkünfte aus:

- |      |                             |  |
|------|-----------------------------|--|
| 1. ⇒ | Land- und Forstwirtschaft   | als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Betriebsgewinn i. S. d. §§ 4 – 7 g EStG) unter gleichzeitiger Anerkennung der Abschreibungen für Anlage- und Umlaufvermögen des Gewerbebetriebes |
| ⇒    | Gewerbebetrieb              |  |
| ⇒    | selbständiger Arbeit        |  |
| 2. ⇒ | nichtselbständiger Arbeit   | als steuerpflichtige Bruttoeinkünfte i. S. d. §§ 2.8 EStG ohne Vorwegabzug der Werbungskosten i. S. d. §§ 9.9 a EStG   |
| ⇒    | Kapitalvermögen             |  |
| ⇒    | Vermietung und Verpachtung  |  |
| ⇒    | wiederkehrenden Bezügen,    |  |
| ⇒    | Renten und dauernden Lasten |  |

Von dem Gesamtsaldo aller positiven Einkünften der Eltern/Sorgeberechtigten sind die steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen abzuziehen. Diese Sonderausgaben sind dem Steuerbescheid zu entnehmen.

Weiterhin beantrage/n ich/wir, für den Fall der Erziehungsberechtigung für mehrere Kinder, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.

In unserem Haushalt lebt/leben

\_\_\_\_\_ Kind/Kinder, Jugendliche/r und Heranwachsende/r, der/die noch nicht schulpflichtig ist/sind oder sich in der Schul- und Berufsausbildung oder im Studium befindet/n oder den Grund- und Zivildienst ableistet/n und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügt/en.

Wir haben den Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € pro Kind von dem maßgeblichen Einkommen abgezogen. (möglich ab einer Anzahl von zwei Kindern)

Somit geben wir gem. § 5 der Satzung unser anrechenbares Einkommen für das vorletzte Kalenderjahr wie folgt an: (Zutreffendes ankreuzen)

bis 26.000,00 €

bis 34.000,00 €

bis 44.000,00 €

bis 57.000,00 €

bis 68.000,00 €

ab 68.000,01 €

Wir möchten keine Auskünfte über unsere Einkommensverhältnisse geben und sind mit einer Gebührenstaffelung der Personengruppe mit einem anrechenbaren Jahreseinkommen von mehr als 68.000,01 € einverstanden.

(Die Berechnung dient lediglich der Orientierungshilfe. Die verbindliche Einkommensermittlung wird von der Gemeinde Emstek anhand der eingereichten Unterlagen vorgenommen.)

**Uns ist bekannt, dass wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes unverzüglich und unaufgefordert mit dem entsprechenden Nachweis mitzuteilen sind.**

Gem. § 7 (2) der Satzung haben wir als Anlage folgende Nachweise beigefügt:

Steuerbescheid für das Steuerjahr 2018

Lohnersatzbescheid

Kindergeldbescheinigung

\_\_\_\_\_

Wir versichern ausdrücklich die Richtigkeit vorstehender Angaben.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)